

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Bergen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG ) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen, Landkreis Celle, in seiner Sitzung am 02.05.2013 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen beschlossen:

## § 1

### Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Becklingen, Bergen, Bleckmar, Diesten, Dohnsen, Eversen, Hassel, Nindorf, Offen, Sülze, Wardböhlen und Wohlde unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## § 2

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister (StadtBM) leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bergen (§ 20 Absatz 1 NBrandSchG). Er oder sie ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Er oder sie hat bei der Erfüllung der Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle wird die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten von den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/ den stellvertretenden Stadtbrandmeistern (stellv. StadtBM) wahrgenommen. Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes können bis zu zwei gleichberechtigte stellv. StadtBM eingesetzt werden.

## § 3

### Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister (OrtsBM) leitet die Ortsfeuerwehr. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Sie oder er hat bei der Erfüllung der Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeister in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle wird in allen Dienstangelegenheiten die Vertretung von den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen/ den stellvertretenden Ortsbrandmeistern (stellv. OrtsBM) (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wahrgenommen. Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes können in der Schwerpunktfeuerwehr Bergen bis zu zwei gleichberechtigte Stellv. OrtsBM eingesetzt werden.

## § 4

### Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die/der OrtsBM bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten. Sie können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO Niedersachsen -) abberufen. Die/der StadtBM ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## § 5

### Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die/den StadtBM bei der Erfüllung der Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzende Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung der/des StadtBM im Einzelnen nachstehende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Feuerschutz).
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Einsatz- und Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus der/dem StadtBM als Leiterin / Leiter sowie den Stellvertreterin oder den Stellvertreter, den OrtsBM und der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart (StadtJFW) als Beisitzende kraft Amtes.

Eine Schriftwartin / ein Schriftwart (Schriftwart) und die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte gehören dem Stadtkommando als bestellte Beisitzende an. Sie werden aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen

Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Stadtkommandomitglieder nach Satz 1 bestellt. Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzende ebenfalls für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

- (3) Das Stadtkommando wird von der/dem StadtBM mit einwöchiger Ladungsfrist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist die Einladung mit Tagesordnung zuzustellen. Eine Teilnahme an der Sitzung steht ihr oder ihm frei.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, schriftlich nur dann, wenn das ein Mitglied des Stadtkommandos beantragt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem StadtBM und der/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtverwaltung zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die/den OrtsBM bei der Erfüllung der Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der/dem OrtsBM als Leiterin oder Leiter,
  - b) den stellv. OrtsBM, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten und der/dem JFW als Beisitzende kraft Amtes,
  - c) der/dem Schriftwart, der/dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzende.Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. c werden von der/dem OrtsBM aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzende ebenfalls für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.
- (3) Das Ortskommando wird von der/dem OrtsBM bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/der StadtBM oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes

verlangen. Die/der StadtBM kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem OrtsBM und der/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem StadtBM zuzuleiten. Die Stadtverwaltung kann die Niederschriften der Ortskommandos bei Bedarf anfordern.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die/der StadtBM, die/der OrtsBM, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der/dem OrtsBM bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem OrtsBM geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Kinderabteilung, der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine schriftliche Abstimmung durchgeführt, wenn das von einem Mitglied beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem OrtsBM und der/m Schriftwart zu

unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem StadtBM über die Stadtverwaltung zuzuleiten.

## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen, zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter oder der Leiterin des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (OrtsBM sowie stellv. OrtsBM) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Abweichend davon wird der Vorschlag der/des StadtBM von der Mehrheit der vom Rat der Stadt Bergen bestätigten OrtsBM und stellv. OrtsBM abgegeben.

## § 9

### Mitglieder der Einsatzabteilungen

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Sofern es für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft einzelner Ortsfeuerwehren notwendig ist, können Mitglieder der Einsatzabteilungen anderer Gemeinden aufgenommen werden, sofern diese für den Einsatzdienst regelmäßig zur Verfügung stehen (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die/der OrtsBM hat die Stadt über die/den StadtBM vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit nicht generell darauf verzichtet wurde.
- (4) Die aufgenommene Bewerberin oder der Bewerber wird von der/dem OrtsBM als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen

Feuerwehr waren, sind die Vorschriften der FwVO Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. Doppelmitgliedschaften in den Einsatzabteilungen sind hiervon ausgenommen. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## § 10

### Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilungen sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilungen können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. Ausgenommen von den gesundheitlichen Gründen kann ein Mitglied der Einsatzabteilung ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## § 11

### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in einer bei den Ortsfeuerwehren eingerichteten Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 können auch Mitglieder aus dem Einzugsgebiet anderer Ortsfeuerwehren der Stadt Bergen mit deren Einvernehmen aufgenommen werden, sofern ein gleichlautendes Angebot dort nicht vorgehalten wird. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (4) Für die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendabteilung ist der Runderlaß des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport über die Jugendarbeit in den Freiwilligen

Feuerwehren (Nds. MBl. 2011 Nr. 2, S.18) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 11 a**

#### **Mitglieder der Kinderabteilung**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten.
- (2) Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Kinderabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 können auch Mitglieder aus dem Einzugsgebiet anderer Ortsfeuerwehren der Stadt Bergen mit deren Einvernehmen aufgenommen werden, sofern ein gleichlautendes Angebot dort nicht vorgehalten wird.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (5) Für die Einrichtung und den Betrieb einer Kinderabteilung ist der Runderlaß des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport über die Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Nds. MBl. 2011 Nr. 2, S.18) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 12**

#### **Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bergen haben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 13**

#### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes bzw. den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Bergen.

### **§ 14**

#### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der/des StadtBM von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 15**

#### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 16**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die/den OrtsBM der Stadtverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Für die Mitglieder der Einsatzabteilungen, welche im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft (§ 9 Abs. 1, Satz 2) tätig sind, können vom Stadtkommando allgemein oder ersatzweise vom jeweiligen Ortskommando abweichende Regelungen zu den allgemeinen Dienstpflichten beschlossen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an die Stadtverwaltung zu geben. Entsprechende Beschlüsse sollen im Voraus der Aufnahme der Doppelmitglieder gefasst werden.

## § 17

### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der FwVO Niedersachsen an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der OrtsBM aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des StadtBM. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die / der StadtBM auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Stadtfeuerwehr wird auf Beschluss des Stadtkommandos durch die / den StadtBM vollzogen.

## § 18

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit bei Volljährigen,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Ortsfeuerwehr,
  - e) und bei Mitgliedern der Einsatzabteilung mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bergen, sofern die Tätigkeit nicht im Rahmen der Doppelmitgliedschaft (§ 9 Abs. 1, Satz 2) ausgeübt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Kinder -und Jugendabteilungen endet darüber hinaus:
  - a) mit der Auflösung der Kinder- oder Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
  - c) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist zu jedem Vierteljahresende möglich; der Austritt ist gegenüber der / dem OrtsBM spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter oder der Vertreterin des oder der Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
  - (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der/dem OrtsBM bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
  - (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) ist durch die/den OrtsBM über die/den StadtBM der Stadt schriftlich anzuzeigen.
  - (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenständen bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände wird durch die/den OrtsBM bestätigt und eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad ausgehändigt.
  - (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 19

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bergen vom 02.05.2013 außer Kraft.

Bergen, den 13.09.2018

**STADT BERGEN**

Landkreis Celle

L. S.

Rainer Prokop

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 02.10.2018, Nr. 62/2018.